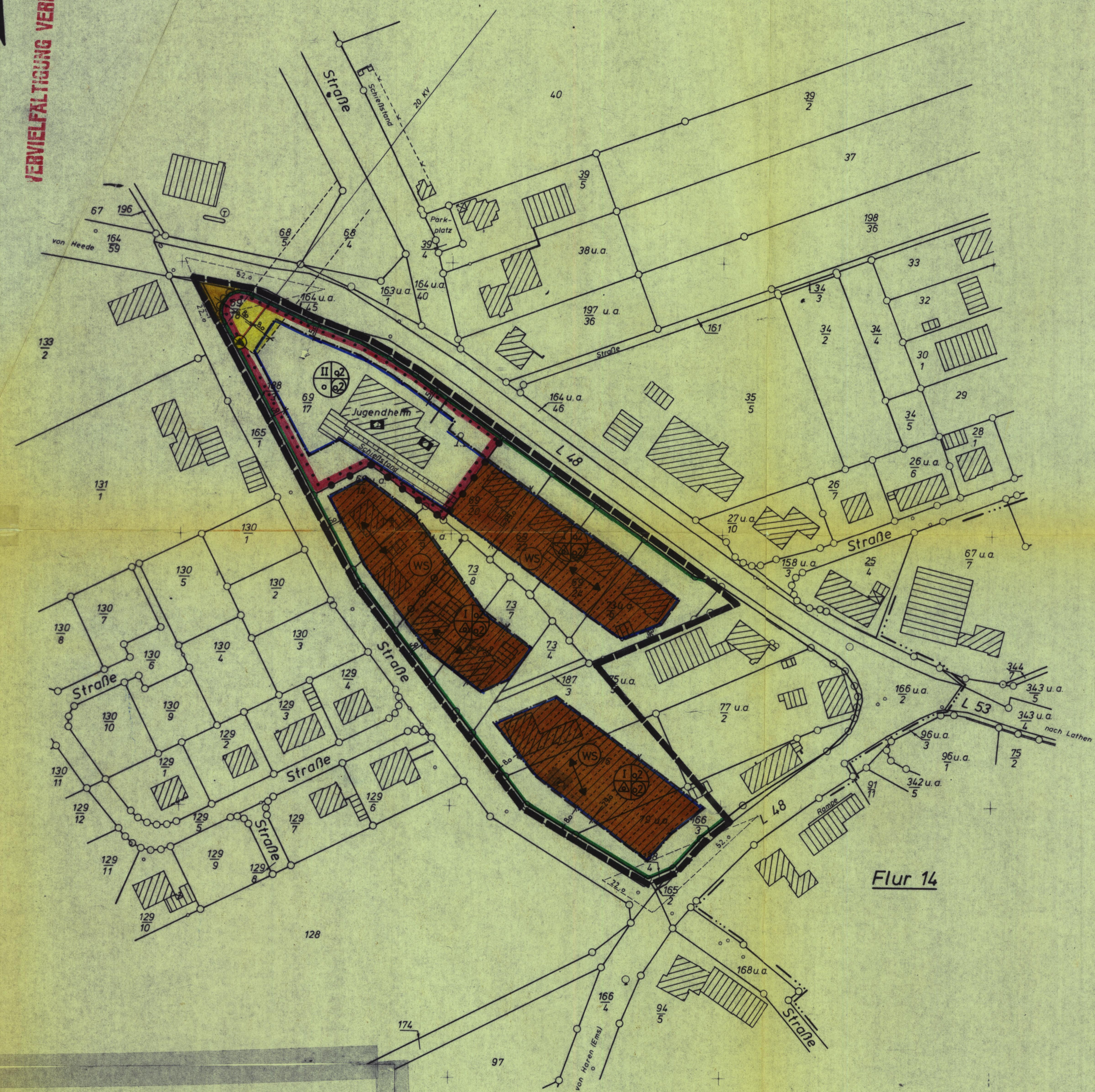


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



Flur 14



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.11.79). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Meppen, den 28. April 1980  
Katasteramt  
Im Auftrag  
*Hees*  
Vermessungsoberrat

Auszug aus dem Flurkartenwerk  
Landkreis Emsland  
Gemarkung Niederlangen  
Flur 28 Gemeinde Niederlangen  
Maßstab 1:1000

Herausgegeben vom Katasteramt Meppen  
Stand vom 23.11.79 Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Katasteramt, am 17.01.80  
A.Nr. 10053/79

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 18.10.1977 (INDS. GVBL. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965,  
HAT DER RAT DER AM DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. AUF DEN ECKGRUNDSTÜCKEN SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° IM EINVERSTÄNDNIS MIT DER GEMEINDE GEM. § 31(1) BBAUG ZULÄSSIG.  
2. SICHTDREIECKE SIND FREI ZU HALTEN VON JEDLICHER BEBAUUNG UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE.

**KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**  
GEMÄSS § 9 (8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6 (2) NGO VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

**PLANZEICHENERLÄUTERUNG**

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

- KLEINSIEDLUNGSGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- JUGENDHEIM
- VERWALTUNG (GEMEINDE)

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE**

- 1 = GESCHOSSZAHL      ZAHLE OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE      o = OFFEN
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)      Δ = NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)      HÖCHSTGRENZE

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- BAUGRENZE

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
- TRAFU (GITTERMASTSTATION)
- SICHTDREIECK
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZÄHLEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER NOVELLEN VOM 3.12.1976 U. 6.7.1979

**1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „AM JUGENDHEIM“ DER GEMEINDE NIEDERLANGEN**  
LANDKREIS EMSLAND M.1: 1000

DER RAT DER GEMEINDE NIEDERLANGEN HAT AM 18.02.1979 GEMÄSS § 2(1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN. NIEDERLANGEN, DEN 20.05.1980

*Hees*  
BÜRGERMEISTER      *Sollhaus*  
RATSHERR

DER BESCHLUSS WURDE AM 18.05.1979 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT NIEDERLANGEN, DEN 20.05.1980

DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE AM 13.02.1980 DURCHFÜHRT. NIEDERLANGEN, DEN 20.05.1980

DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 20.02.1980 BIS 25.03.1980 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 13.02.1980 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

NIEDERLANGEN, DEN 20.05.1980

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 13.05.1980 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE NIEDERLANGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. NIEDERLANGEN, DEN 20.05.1980

*Hees*  
BÜRGERMEISTER      *Sollhaus*  
RATSHERR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der z. Zt. geltenden Fassung mit Verfügung vom 4. SEP. 1980 Az. 309.8-2402-74039 mit ohne Auflagen genehmigt worden. Silderburg, den 4. SEP. 1980

BEZIRKSBEWAHRER  
DIE GENEHMIGUNG DER 1. ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 13.05.1980 AMTSLIEST DES LANDKREISES EMSLAND ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN.

NIEDERLANGEN, DEN 20.05.1980      GEMEINDEDIREKTOR

pb	PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER	OSNABRÜCK	BEARBEITET	GEÄNDERT
	PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER	STÄDTEBAU UND GRÜNPFLANZUNG	2.5.1979	
			4.7.1979	
			28.1.1980	

## B e g r ü n d u n g

=====

zum Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änderung  
Bezeichnung: "Am Jugendheim"  
der Gemeinde Niederlangen  
Landkreis Emsland

-----

### 1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Jugendheim" liegt westlich der Landesstraße 48 und östlich der Wegeparzelle 165.

Die 1. Änderung umfaßt Teile der Flurstücke 73, 187, 74/2, 75/2, 76 und 80 sowie einem zweiten Bereich mit den Flurstücken 69/2, 164/12, 164/13 und 70 der Flur 70, Gemarkung Niederlangen.

### 2. Planungsabsichten

Die Gemeinde Niederlangen beabsichtigt mit der Änderung des Planes

- a) Den überbaubaren Bereich im 8 m Abstand zur Wegeparzelle 165 auszuweisen und ihn im Bereich der Parzellen 187 und 74/2 zu unterbrechen. Gleichzeitig soll die ehemals gestaffelte Baugrenze aufgehoben und in einer durchlaufenden zusammengezogen werden. Dabei wird die Gesamttiefe auf 29 m festgesetzt.

Als zweite Änderung wird die Stellung der baulichen Anlagen auf den Parzellen 75/2, 76 und 80 innerhalb des Geltungsbereiches dieser Änderung neu festgesetzt, so daß sie senkrecht zu den annähernd Ostwest ausgerichteten Parzellengrenzen steht.

- b) Im westlichen Teil soll der überbaubare Bereich für das Jugendheim erweitert und mit den ausgewiesenen zusammengefaßt werden.

Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht geändert.

3. Verfahren

Obwohl weder Art noch Maß der baulichen Nutzung noch die Verkehrsflächen durch die Änderung berührt werden, geht die Gemeinde von der ursprünglichen Absicht, diese Änderung nach § 13 BBauG als 'vereinfachte Änderung' durchzuführen ab, und stellt eine normale Änderung im Sinne der §§ 2, 10 und 11 des BBauG auf.

4. Erschließung

Weder die verkehrliche noch die wasserwirtschaftliche Erschließung wird durch diese Änderung berührt.

Bearbeitet:  
Planungsbüro Nolte - Hütker  
4500 Osnabrück, den 4. 7. 1979

*[Signature]*  
.....  
- Hütker -

Gemeinde Niederlangen, den 22.05.1980



*[Signature]*  
.....  
- Bürgermeister -

*[Signature]*  
.....  
- Ratsherr -

Diese Begründung hat mit der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 in der Zeit vom 20.02.1980 bis 25.03.1980 öffentlich ausgelegen.

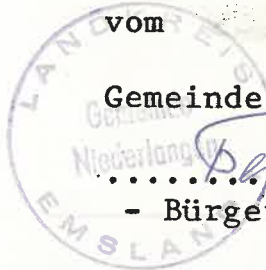
Gemeinde Niederlangen, den 20.05.1980



*[Signature]*  
.....  
- Bürgermeister -

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschluß zur 1. Änderung vom 13.05.1980 zugrunde gelegen.

Gemeinde Niederlangen, den 20.05.1980



*[Signature]*  
.....  
- Bürgermeister -

Hat vorgelegen  
Oldenburg, den 4. SEP. 1980  
Bez. - Reg. Weser-Ems

Im Auftrage  
*[Signature]*

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND

Nr. 28	Herausgeber: Landkreis Emsland	15. 10. 1980
--------	--------------------------------	--------------

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden</b>					
318	Flurbereinigung Haren, Teilgebiet 1 Wesuwe, Kreis Emsland M 179	223	325	Bebauungsplan Nr. 131 - Teil I - Änderung Nr. 3 - Baugebiet: „Östlich der Lookenstraße“ der Stadt Lingen (Ems)	227
<b>B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises</b>			326	Bebauungsplan Nr. 147 - Änderung Nr. 6 - Baugebiet: „Östlich des Resedaweges“ der Stadt Lingen (Ems)	228
319	Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung	224	327	Bebauungspläne der Stadt Lingen (Ems) Nr. 7 - Änderung Nr. 1 - Ortsteil Laxten Baugebiet: „Westlich des Sportgeländes“ Nr. 8 - Teil II - Ortsteil Laxten Baugebiet: „Erweiterung Wohnpark Gauerbach“	228
320	Sitzung des Bau- und Planungsausschusses	225	328	1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Jugendheim“ der Gemeinde Niederlangen	229
<b>C. Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände</b>			329	1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 21. April 1980	229
321	Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mörker“ vom 10. 12. 1979 der Gemeinde Dörpen	225	330	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 1980 vom 2. 9. 1980	229
322	Bebauungsplan „Raken-Ortskern“ der Stadt Haren (Ems)	225	331	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bodenkulturzweckverbandes Lingen für das Haushaltsjahr 1980 vom 17. 12. 1979	230
323	Bebauungspläne der Stadt Haselünne „Schwarzenbergweg - Teil II“ „Zwischen Hammer Straße und Hase - 3. Änderung“ „Am Stationsweg - 2. Änderung“	226			
324	Satzung über die Benutzung von Schulräumen durch schulfremde Stellen der Stadt Lingen (Ems)	226	<b>D. Sonstige Veröffentlichungen</b>		

### A. Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden

#### 318 Flurbereinigung Haren, Teilgebiet 1 Wesuwe, Kreis Emsland M 179

Vorläufige Besitzeinweisung zum Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan und der Überleitungsbestimmungen

In der Flurbereinigung Haren, Kreis Emsland M 179, soll im Teilgebiet 1 (Wesuwe) in Kürze der Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan vorgelegt werden. Der Nachtrag I ist erforderlich geworden zur Behebung von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan, aufgrund von Anträgen der Beteiligten, zur Berücksichtigung nachträglicher Eigentumsänderungen und von Amts wegen.

Gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547 ff. - FlurbG) werden die von diesem Nachtrag I betroffenen Teilnehmer hiermit vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wird im einzelnen durch Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tage geregelt, die mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft abgestimmt sind.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten gehen

spätestens der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der vom Nachtrag I betroffenen Grundstücke auf die neuen Empfänger über.

Die Überleitungsbestimmungen und die Übersichtskarte liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

Montag, den 29. 9. 1980 bis zum 6. 10. 1980  
in der Gastwirtschaft „Zur Post“ in Wesuwe aus.

Die neuen Grundstücke sind den meisten Beteiligten durch die örtliche Vermessung bekannt. Soweit wegen der Lage der vom Nachtrag I betroffenen Grundstücke, wegen der Besitzeinweisung oder wegen der Überleitungsbestimmungen noch Fragen offen stehen, können diese

am Mittwoch, dem 1. 10. 1980  
in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr  
und von 14.00 - 16.00 Uhr  
in der Gastwirtschaft „Zur Post“ in Wesuwe

erörtert werden. An diesem Tage werden sich Bedienstete des Amtes für Agrarstruktur Meppen zur Auskunftserteilung in der Gaststätte bereit halten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) wird hiermit die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung angeordnet. Der Zeitpunkt der sofortigen Vollziehbarkeit bestimmt sich im einzelnen nach den zeitlichen Festsetzungen in den Überleitungsbestimmungen.

#### Gründe

In der Flurbereinigung Haren, Teilgebiet I (Wesuwe) sind die durch den Nachtrag I vorzunehmenden Grundstücksänderungen in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß der vorläufigen Besitzeinweisung sind somit gegeben. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten. Im Hinblick auf die bevorstehende Herbstbestellung liegt es im Interesse der Beteiligten, daß sie die vom Nachtrag I betroffenen Grundstücke sofort in Besitz und Nutzung nehmen können.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von 2 Wochen Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Agrarstruktur Meppen, Hasebrinkstr. 8, eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Bezirksregierung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 2900 Oldenburg, als der für den Erlaß des Widerspruchsbescheides zuständigen Behörde gewahrt (§§ 138, 141 FlurbG in Verbindung mit §§ 190 (1) Ziffer 4, 58 und 68 ff VwGO). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, der dem ersten Tag des Anbringens oder Aushanges der öffentlichen Bekanntmachung folgt (§ 115 FlurbG in Verbindung mit § 187 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei den vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Meppen, den 24. Sept. 1980

AMT FÜR AGRARSTRUKTUR MEPPEN

Flurbereinigung Haren (Teilgebiet

Wesuwe)

Kreis Emsland M. 179

HA

Persike

Dezernent

## B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises

### 319 Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung

Aufgrund der Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer III. Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) für das Gebiet des Landkreises Achendorf-Hümmling vom 8. April 1963, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1975, in Verbindung mit den §§ 80 ff des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 1. Dezember 1970 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 457), zuletzt geändert durch § 71 des Nieders. Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81), fordere ich hiermit die Unterhaltungspflichtigen auf, die Gewässer III. Ordnung bis zu den Schauterminen, die von den jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen ortsüblich bekanntgegeben werden, ordnungsgemäß zu räumen.

1. Nach der Schau- und Unterhaltungsordnung sind die Gewässer dauernd in einem solchen Zustand zu erhalten, daß der ungehinderte Wasserabfluß gesichert ist. Ausgebaute Gewässer sind in dem Zustand zu erhalten, in den sie durch den Ausbau versetzt worden sind.
2. Bei der Räumung sind alle den normalen Querschnitt beengenden Hindernisse (z.B. Verkräutungen, Verschlammungen, Versandungen usw.) und, soweit es im Interesse des Wasserabflusses notwendig ist, auch Bäume, Sträucher und Wurzelwerk zu beseitigen. Anlandungen sind auszugraben.

3. Die Ufer sind durch Abmähen von Gras und sonstigem Aufwuchs zu reinigen. Zur Vermeidung von Uferabbrüchen sind einfache Einebnungs- und Beräsungsarbeiten auszuführen. Durch Abbruch gefährdete Uferstellen sind zu befestigen, beschädigte Befestigungen instand zu setzen.
4. Bei der Räumung anfallende Sträucher, Wurzeln, Erdreich usw. sind zu beseitigen. Der Aushub ist möglichst in den Uferabbrüchen zu verbauen oder auf den benachbarten Grundstücken so einzu ebnen, daß er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen (Uferrehnen) entstehen.
5. Falls die Unterhaltungspflichtigen nicht während der Räumung für sofortige Krautbeseitigung sorgen, müssen sie am unteren Ende der von ihnen zu unterhaltenden Gewässerstrecke einen Krautfang anlegen.
6. Verrohrungen und Durchlässe sind ordentlich zu säubern und, wenn sie schadhaft sind, zu erneuern.
7. Die Anlieger haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten. Sie haben zu dulden, daß der Unterhaltungspflichtige, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist, die Ufer bepflanzt und, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt, den Aushub auf ihren Grundstücken ein ebnet.
8. Die Anlieger haben Weidegrundstücke so einzufriedigen, daß das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedigungen müssen mindestens 80 cm von der landseitigen Ufergrenze entfernt (viehkehrend) angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden.
9. Vieh darf durch das Gewässer nicht getrieben werden. Triften oder Durchfahrten sind so anzulegen, daß Beschädigungen des Gewässers und seiner Ufer nicht eintreten können.
10. In einem 80 cm breiten Streifen entlang der Böschungskante dürfen Ackergrundstücke nicht beackert werden, außerhalb des Streifens nur so, daß das Ufer nicht beschädigt wird.
11. Anlieger und Hinterlieger sind verpflichtet, diejenigen Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluß beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.

Die für die Einleitung von Abwässern Verantwortlichen haben ihre Anlagen zu überprüfen und dafür zu sorgen, daß nur ausreichend gereinigte Abwässer in die Gewässer eingeleitet werden (§ 51 NWG).

Nicht unterhaltungspflichtige Personen sind für die durch die verursachten Schäden an Gewässern oder deren Einrichtungen dem Unterhaltungspflichtigen gegenüber schadenersatzpflichtig.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 11 der Schau- und Unterhaltungsordnung für jeden Fall der nicht oder nicht ordnungsgemäßen Räumung ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird und eine Geldbuße bis zur Höhe von 5.000,- DM festgesetzt werden kann.

Die Erfüllung der Gebote und Verbote der Verordnung kann mit den Zwangsmitteln nach §§ 35 ff des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) in dem dort genannten Verfahren durchgesetzt werden (§ 12 der Schau- und Unterhaltungsordnung).

LANDKREIS EMSLAND

Meppen, den 25. Sept. 1980

Der Oberkreisdirektor

- Amt für Wasserwirtschaft -

**320 Sitzung des Bau- und Planungsausschusses**

Am Mittwoch, dem 22. Oktober 1980, 10.00 Uhr, findet im Parkhotel in Meppen eine Sitzung des Bau- und Planungsausschusses statt.

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 27. Juni 1980
4. Entwurf des Landesraumordnungsprogramms Juni 1980  
hier: Stellungnahme des Landkreises Emsland
5. Neubau des Kreishauses
6. Verschiedenes

LANDKREIS EMSLAND  
Der Oberkreisdirektor  
Brümmer

Meppen, den 9. Okt. 1980

**C. Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände****321 Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mörker“ vom 10. 12. 1979 der Gemeinde Dörpen**

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 25. August 1980 - Az.: 309.9-21102-54008 - den vom Rat der Gemeinde Dörpen am 10. 12. 1979 als Satzung im Sinne des § 10 des Bundesbaugesetzes beschlossenen Bebauungsplan Nr. 18 genehmigt.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt gem. § 12 des Bundesbaugesetzes im Rathaus der Samtgemeinde in Dörpen, Hauptstraße 117, Zimmer 20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt im Norden durch den Bebauungsplan Nr. 15 und das Flurstück 250, im Osten durch die B. 70, im Süden durch das Flurstück 253 und im Westen durch das Flurstück 241.

Gem. § 155 a des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6. 7. 1979 wird darauf hingewiesen, daß Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen, Hauptstraße 117, 2992 Dörpen, geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 155 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes gilt Vorstehendes nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

GEMEINDE DÖRPEN  
Der Gemeindedirektor

Dörpen, den 26. Sept. 1980

**322 Bebauungsplan „Raken-Ortskern“ der Stadt Haren (Ems)**

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 27. 8. 1980 (Az. 309.9-21102-54018) den vom Rat der Stadt Haren (Ems) am 1. 7. 1980 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Raken-Ortskern“ gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 941) in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 2276) unter Berücksichtigung der Berichtigung vom 20. 12. 1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 3617) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebau vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I, S. 949) genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 12 Abs. 1 BBauG im Bauamt der Stadt Haren (Ems), Rathaus, Neuer Markt 1, Zimmer 306, III. Obergeschoß während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 BBauG in Kraft getreten.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

STADT HAREN (EMS)  
Der Stadtdirektor

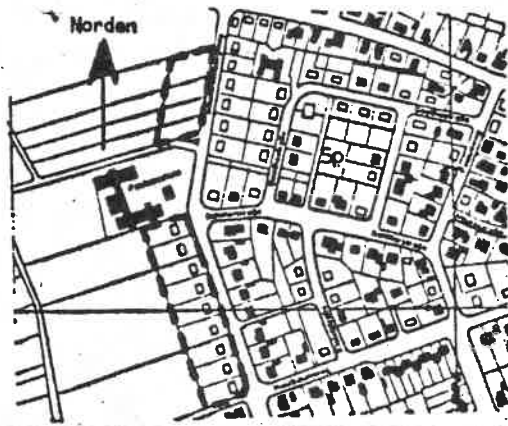
Haren (Ems) 1, den 23. Sept. 1980

**323 Bebauungspläne der Stadt Haselünne  
„Schwarzenbergweg - Teil II“  
„Zwischen Hammer Straße und Hase - 3. Änderung“  
„Am Stationsweg - 2. Änderung“**

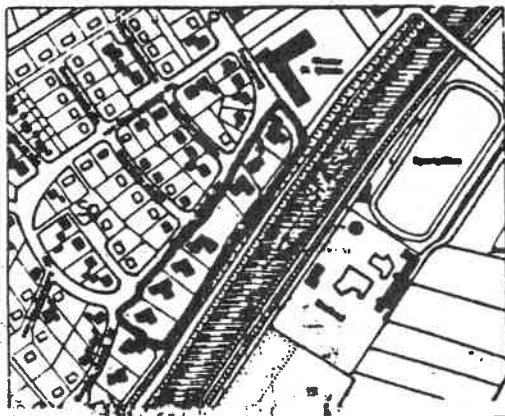
Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügungen vom 16. und 23. 9. 1980 die vom Rat der Stadt Haselünne am 19. 6. 1980 nach § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschlossenen oben angegebenen Bebauungspläne gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Die Geltungsbereiche der oben angegebenen Bebauungspläne sind in den nachstehenden Übersichtsplänen schwarz umrandet dargestellt.

**Bebauungsplan „Am Schwarzenbergweg - Teil II“ der Gemarkung Haselünne**



**Bebauungsplan „Zwischen Hammer Straße und Hase - 3. Änderung“ der Gemarkung Haselünne**



**Bebauungsplan „Am Stationsweg - 2. Änderung“ der Gemarkung Eltertern**



Die Bebauungspläne mit Begründung können gemäß § 12 BBauG im Rathaus in Haselünne - Zimmer 2 - während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 12 BBauG sind die Bebauungspläne rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschrift des § 44 c, Abs. 1, Satz 1 und 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieser Bebauungspläne, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Bebauungspläne schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

STADT HASELÜNNE  
Der Stadtdirektor

Haselünne, den 7. Okt. 1980

**324 Satzung über die Benutzung von Schulräumen durch schulfremde Stellen der Stadt Lingen (Ems)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. 1977 S. 497) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 9. 10. 1980 folgende Satzung beschlossen:

**Grundsätze für die Überlassung  
§ 1**

- (1) Räume und Einrichtungsgegenstände der Schulen können schulfremden Stellen zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schule nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Räume und Einrichtungsgegenstände werden nur für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, die nicht gewerbsmäßig sind und kulturellen oder sozialen Zielen dienen.
- (3) Über Anträge auf Überlassung, aus denen die Art der beabsichtigten Veranstaltung ersichtlich sein muß, entscheidet die Stadt Lingen (Ems) im Benehmen mit dem Schulleiter.
- (4) Ausgenommen von dieser Satzung sind die Sport- und Turnhallen der Stadt Lingen (Ems).

**Verhaltenspflichten  
§ 2**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Stadt oder ihres Beauftragten (z.B. des Schulleiters und des Hausmeisters) zu folgen. Der Schulleiter übt im Auftrage und nach Weisung des Schulträgers das Hausrecht aus.
- (2) Die Benutzer sind insbesondere verpflichtet,
  - a) für Sauberkeit und Ordnung in den ihnen überlassenen Räumen, Vorräumen und Gängen zu sorgen;
  - b) Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen sowie Verluste, die aus Anlaß der Durchführung von Veranstaltungen entstehen, dem Schulträger oder dem Hausmeister sofort zu melden.
- (3) In den überlassenen Räumen sind das Rauchen und die Abgabe alkoholischer Getränke nicht gestattet.

- (4) Die Benutzer dürfen in den Schulräumen zusätzliche Einrichtungen, wie z.B. Geräte, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschilder, Plakate und sonstige Werbemittel sowie Verkaufsstände nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Schulträgers anbringen. Diese sind unverzüglich nach der Veranstaltung durch den Besucher wieder zu entfernen.
- (5) Die durch die Beschaffung, Anbringung und Beseitigung zusätzlicher Einrichtungen entstehenden Kosten haben die Benutzer zu tragen.

Haftung der Stadt  
§ 3

- (1) Der Benutzer stellt die Stadt Lingen (Ems) von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Lingen (Ems) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete.
- (3) Von dieser Bestimmung bleibt die Haftung der Stadt Lingen (Ems) als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Haftung des Benutzers  
§ 4

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Lingen (Ems) an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

Benutzungsentgelt  
§ 5

Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben.

Hausmeisterentschädigung  
§ 6

- (1) Die Benutzer haben eine Reinigungs- und Bereitschaftsvergütung für den Hausmeister zu zahlen, sofern dieser bei Veranstaltungen wochentags nach 17.00 Uhr - samstags nach 14.00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen oder an einem sonstigen dienstfreien Tag in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Vergütung für den Hausmeister beträgt:  
Für eine Veranstaltung je Abend 4,- DM, mindestens jedoch 6,- DM und höchstens 20,- DM.
- (3) Die Vergütung für den Hausmeister ist unmittelbar nach der Veranstaltung an diesen zu zahlen.

Rücktritt  
§ 7

Die Stadt Lingen (Ems) ist berechtigt, von Vereinbarungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungsgegenständen zurückzutreten, wenn sie die Räume oder Einrichtungsgegenstände für eigene Zwecke dringend benötigt, wenn unvorhergesehene Bau-, Reinigungs- und sonstige Hausarbeiten vorzunehmen sind oder wenn Bestimmungen dieser Satzung von Benutzern nicht eingehalten werden.

Schlußvorschriften  
§ 8

- (1) Die Stadt Lingen (Ems) behält sich vor, bei Vorliegen besonderer Gründe mit den Benutzern Vereinbarungen zu treffen, die von

dieser Satzung abweichen.

- (2) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lingen (Ems), den 9. Okt. 1980

STADT LINGEN (EMS)

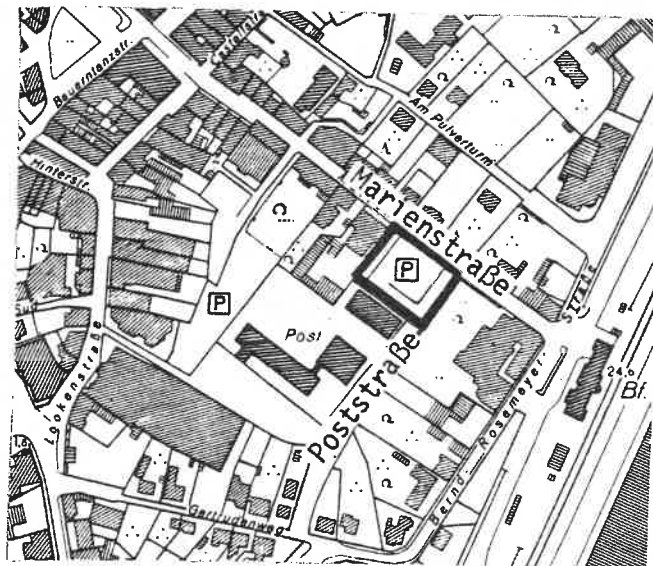
Klukkert  
Oberbürgermeister

Vehring  
Oberstadtdirektor

**325 Bebauungsplan Nr. 131 - Teil I - Änderung Nr. 3 - Baugebiet: „Östlich der Lookenstraße“ der Stadt Lingen (Ems)**

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat mit Verfügung vom 2. 9. 1980 (309.9-21102-54032) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 26. 6. 1980 als Satzung nach § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschlossene Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 131 - Teil I gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann gemäß § 12 BBauG im Baudezernat - Planungsamt -, Rathaus, Zimmer 507, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung nach § 12 BBauG ist die obengenannte Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des §§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Die Bebauungsplanänderung mit Begründung und der Bebauungsplan mit Begründung können gemäß § 12 BBauG im Baudezernat - Planungsamt -, Rathaus, Zimmer 507, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 12 BBauG sind die o.a. Bebauungsplanänderung und der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung bzw. durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Das gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes.

STADT LINGEN (EMS) Lingen (Ems), den 7. Okt. 1980  
Der Oberstadtdirektor

### 328 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Jugendheim“ der Gemeinde Niederlangen

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 4. 9. 1980, Az.: 309.8-21 102-54039 die vom Rat der Gemeinde Niederlangen am 13. 5. 1980 als Satzung beschlossene 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Jugendheim“ genehmigt.

Die Bebauungsänderung mit Begründung liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes im Gemeindebüro in Niederlangen, 4471 Niederlangen, Hauptstraße Nr. 37, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung zum Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieser Änderung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Jugendheim“.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich geworden.

GEMEINDE NIEDERLANGEN Niederlangen, den 2. Okt. 1980  
Der Gemeindedirektor

### 329 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 21. April 1980

Die vom Rat der Samtgemeinde Sögel beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 3. 9. 1980 - Az.: 309.8-21101-54047 - genehmigt worden.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfaßt die vorhandene Reit-sportanlage im Bereich Jägerhof südlich der L 53. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist diese Fläche als Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 6 BBauG rechtswirksam geworden.

Auf die Vorschriften des § 155 a Absatz 1 und 3 BBauG wird hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

SAMTGEMEINDE SÖGEL Sögel, den 23. Sept. 1980  
Der Samtgemeindedirektor

### 330 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 1980 vom 2. 9. 1980

#### 1. I. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vrees in seiner Sitzung am 2.9.1980 die folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	12.800		467.900	480.700
die Ausgaben	12.800		467.900	480.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	80.200		116.800	197.000
die Ausgaben	80.200		116.800	197.000

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Höhe der Kassenkredite wird nicht geändert.

